

Bei Familienbewilligungen ist nur die Stellung des Ehemannes massgebend

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEI FAMILIENBEWILLIGUNGEN IST NUR DIE STELLUNG DES EHEMANNES MASSGEBEND

In ihrer Antwort auf ein Postulat der Vaterländischen Union bezüglich der Stellung der Frau in der liechtensteinischen Gesetzgebung befasst sich die Regierung auch mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. Auch in diesem Rechtsbereich ergeben sich in bezug auf die Stellung von Mann und Frau erhebliche Unterschiede. So ist beispielsweise bei Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer nur die Stellung des Ehemannes massgebend, um einen Zuzug der Familienangehörigen zu bewirken.

Es sind Fremdenpolizeivorschriften, die hier im Vordergrund stehen. Sie haben die Vereinbarungen mit der Schweiz zur Grundlage und ein staatspolitisches Gepräge.

Nach der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofes geniesst der Ausländer soweit Verfassungsschutz und damit das Recht, diesen im Falle einer behaupteten Verletzung vor dem Staatsgerichtshof geltend zu machen, als ihm dieser Schutz durch Staatsvertrag oder in Ermangelung in dem Masse zukommt, wie es dem nachzuweisenden Gegenrecht entspricht. Es kommt danach auf Staatsverträge bzw. auf das Gegenrecht an.

Was die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anbetrifft, so wurde der Vorbehalt angebracht, dass das garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens für Ausländer nach Grundsätzen geregelt wird, die derzeit in der Verordnung vom 9. September 1980 zum Ausdruck kommen.

Familienbewilligungen dürfen an einen ausländischen Arbeitnehmer nur erteilt werden, wenn er u.a. einen ordnungsgemässen, ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Liechtenstein nachweist oder sich im Verlaufe von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ordnungsgemäss während mindestens 45 Monaten als Saisonarbeiter in Liechtenstein aufgehalten hat und anstelle der Saisonbewilligung im Rahmen der Begrenzungsvorschriften eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten hat. Als Familienangehörige gelten die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

Verheiratete Ausländerinnen, die als Arbeitnehmer-

innen in Liechtenstein tätig sind, erhalten keine Bewilligung für den Zuzug des Ehemannes und der Kinder.

Ledige, verwitwete, gerichtlich getrennten oder geschiedenen Ausländerinnen, die in Liechtenstein als Arbeitnehmerinnen tätig sind, kann ausnahmsweise die Bewilligung für den Zuzug ihrer Kinder erteilt werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Das während eines ordentlichen Aufenthaltes einer Ausländerin in Liechtenstein geborene aussereheliche Kind der Ausländerin wird mit der Geburt in die Aufenthaltsbewilligung der Mutter einbezogen.

Bei Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer ist nur die Stellung des Ehemannes (Aufenthaltsbewilligung) massgebend, nicht aber diejenige der Ehefrau für die anderen Familienangehörigen, um einen Zuzug der Familienangehörigen zu bewirken. (Liechtensteiner Vaterland 12.2.1985)

AUS DER AUSLAENDERSTATISTIK VOM 31. DEZEMBER 1984

Aus der uns vom Amt für Volkswirtschaft in Vaduz zugestellten Ausländerstatistik vom 31.12.1984 kann entnommen werden, dass die Zahl der Ausländer in Liechtenstein im vergangenen Jahr abgenommen hat. Von den 9'385 Ausländern waren 4'161 (44,3%) Schweizer.

Der Bestand der Schweizerkolonie in Liechtenstein änderte sich wie folgt: (Stichtag jeweils 31. Dezember)

1980:	4'141	1983:	4'183
1981:	4'298	1984:	4'161
1982:	4'208		

Die Ausländer nach Heimatstaat

Schweizer	4161	(4183)	44,3 %
Österreicher	2072	(2081)	22,1 %
Deutsche	1078	(1092)	11,5 %
Italiener	896	(877)	9,5 %
Spanier	141	(148)	1,5 %
Griechen	81	(80)	0,9 %
Jugoslawen	292	(288)	3,1 %
Türken	308	(318)	3,3 %
andere	356	(337)	3,8 %
Total	9385	(9404)	100 %

(Die Zahlen in Klammern sind diejenigen des Vorjahres).